

# CHARTA

## Zum Engagement von privatwirtschaftlichen Organisationen, Unternehmen und Privaten in der öffentlichen Bildung

Kooperationen, Sponsoring- und Förderprojekte werden mittels dieser Punkte zwischen den öffentlichen Bildungseinrichtungen und ihren Partnern schriftlich vereinbart:

1. Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung des Bildungsauftrags sowie der gesetzlich und verfassungsmässig garantierten Rechte
  - Schutz von Minderjährigen ist sichergestellt
  - Obhutspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie der Erziehungsrechte der Eltern ist gewährleistet
  - Verfassungsmässig garantierte Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule bleibt erhalten. Es werden keine Elternbeiträge erhoben
  - Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen ist sichergestellt
2. Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler
  - Zweck, Verantwortlichkeiten und Schutz bei der Personendatenerhebungen, -bearbeitungen und -bekanntgabe sind geklärt und sichergestellt
  - Hinreichende Aufklärung der betroffenen Personen, respektive deren gesetzlichen Vertretung
  - Einwilligung der betroffenen Personen, respektive deren gesetzlichen Vertretung, wird vorgängig eingeholt
  - Nutzung von Namen, Logos oder Erkenntnissen ist verbindlich geregelt
  - Vorgehen bei Konfliktfällen ist festgelegt (Schlichtungsstelle und Exitstrategien)
3. Kein missbräuchlicher Einsatz von Werbung an Schulen
  - Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie das Schulpersonal werden nicht als Werbeträger eingesetzt (z.B. T-Shirts mit Logos etc.).
  - Fundraising durch Schulklassen nur für gemeinnützige Organisationen (wenn überhaupt)
  - Es werden keine Werbeflyer oder Vergünstigungscoupons für Produkte oder Dienstleistungen abgegeben
  - Finanzielle Zuständigkeiten sind offengelegt (z.B. bei Spenden, Geschenken, Vergünstigungen und finanzierten Weiterbildungen etc.)
  - Einsichtsrecht in Kooperationsvereinbarungen und allfällige Nutzungsverpflichtungen auf Seiten der öffentlichen Bildung ist gewährleistet (analog zum Öffentlichkeitsprinzip)
  - Transparenz in Bezug auf finanzielle Leistungen der Partner, mögliche Folgekosten oder spätere Abhängigkeiten für Schulen oder für Schülerinnen und Schüler ist gewährleistet
  - Transparenz in Bezug auf Auswahlkriterien bei der Selektion von teilnehmenden Klassen oder Schulen ist gewährleistet
4. Einhaltung der Lehrplanvorgaben
  - Angebote und Inhalte stehen im Einklang mit den Vorgaben des Lehrplans sowie Schulreglementen
  - Angebote und Inhalte sind altersgemäss und nicht-diskriminierend [ev. Formulierung nach gesetzlichen Vorgaben zu Diskriminierung]
  - Ziele, Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten für Umsetzung, Qualität, erwartete Ergebnisse und Nachhaltigkeit, vorgesehene Evaluation des Projekts und Zeitpunkte für die interne und externe Information werden vorgängig geklärt
5. Inhaltliche, politische, religiöse und weltanschauliche Ausgewogenheit
  - Keine politische, religiöse oder ideologische Beeinflussungsversuche (Ausnahme können Präventionsinterventionen mit rechtlicher Grundlage, beispielsweise Verkehrssicherheit, Gesundheitsförderung etc. betreffen)
  - Akteure mit weltanschaulichen Zielen erscheinen lehrplangemäss, ausgewogen und neutral
  - Akteure mit ungesetzlichen Aktivitäten (Sucht- und Betäubungsmittel, Gewalt/Rassismus, Pornografie, etc.) werden nicht zugelassen

Die in dieser Charta formulierten Richtlinien entbinden die Unterzeichnenden nicht von der Einhaltung der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen und Regelungen. Bisherige Angebote sollen so bald wie möglich oder innerhalb einer festgelegten Frist auf die hier formulierten Standards aktualisiert werden. Mit der Unterzeichnung der Charta verpflichten sich die schulischen und ausserschulischen Akteure selbst. Die Einhaltung der in der Charta formulierten Richtlinien ist juristisch nicht einklagbar.

\_\_\_\_\_  
Organisation

\_\_\_\_\_  
Name(n) der zuständigen Person(en)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

# HINTERGRUNDINFORMATIONEN

## **Verantwortung der öffentlichen Bildung**

Der Grundschulunterricht ist gemäss Bundesverfassung Art. 19 und Art. 62 ausreichend und unentgeltlich. Die Ausstattung mit ausreichendem und qualifiziertem Personal, geeigneten Lehr- und Lernmaterialien und Infrastruktur erfolgt an den Volksschulen sowie an den weiterführenden Schulen weitgehend über den Staatshaushalt, was u.a. eine chancengerechte Bildungsqualität für alle Kinder und Jugendlichen sicherstellen soll.

Schülerinnen und Schüler sind an den meisten Schulen noch nicht mündig. Öffentliche Schulen stehen somit gegenüber den Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit in einer besonderen Verantwortung. Sie müssen für die Sicherheit, den Schutz und das Wohlergehen der in Obhut gegebenen Kinder und Jugendlichen sorgen.

Öffentliche Schulen bewegen sich im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags (Bundesverfassung, Lehrpläne) sowie weiteren kantonalen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Geschenke, Sponsoring). Sie sind der weltanschaulichen, religiösen und politischen Ausgewogenheit verpflichtet. Mit der öffentlichen Bildung nicht zu vereinbaren sind deshalb unter anderem die einseitige Einflussnahme auf Bildungsinhalte oder direkte Produktwerbung. Auch die kommerzielle Nutzung von personenbezogenen Daten, die allenfalls über digitale Unterrichtsaktivitäten erhoben werden können, muss ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeiten von Schulen zur Drittmittelbeschaffung sind unterschiedlich und damit ungleich verteilt. Entwicklungen in anderen Ländern zeigen, dass fehlende Regelungen für Kooperationen und die Nutzung von Angeboten, gekoppelt mit einer Verknappung der staatlichen Bildungsbudgets, die Bildungsqualität gefährden können, da weder die inhaltliche Unabhängigkeit, die Nachhaltigkeit noch flächendeckende Standards gewährleistet sind.

## **Kooperationen und Angebote**

Privatpersonen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen engagieren sich zunehmend und teilweise mit umfangreichen Projekten in der öffentlichen Bildung. Eine Zusammenarbeit von Schulen mit externen Partnern oder die Nutzung von Angeboten kann für beide Seiten attraktiv sein. Ganz oder teilweise durch Dritte finanzierte Produkte und Dienstleistungen werden an Schulen und in Kantonen eingesetzt, um technische, pädagogische oder lehrplanbezogene Entwicklungen zu ermöglichen, für welche die gesetzlichen Grundlagen beziehungsweise die Mittel für Angebote fehlen.

Private Organisationen verfolgen mit ihren Engagements eine eigene Agenda, wobei sich die Ziele stark unterscheiden können. Förderstiftungen wollen im Sinne ihrer gemeinnützigen Stiftungsziele bestehende Trends unterstützen oder neue Entwicklungen anstossen, privatrechtliche Organisationen bieten Bildungsinhalte und Weiterbildungen in ihrem Sinne an, Unternehmen versuchen öffentliche Reputation für ihre Organisation und ihre Angebote zu schaffen, gewonnene Daten und Erkenntnisse weiter zu verwerten oder auf Absatzmärkte einzuwirken.

Diverse Schulen, Kantone, Gemeinden sowie gewinnorientierte oder gemeinnützige Organisationen haben eigene Richtlinien oder rechtliche Grundlagen erlassen, u.a. für die Entgegennahme von Geschenken zur Marken- und Produktwerbung oder bezüglich Datenschutzes und Datensicherheit.

Damit für private Organisationen ein Engagement an Schulen nicht zu Reputationsproblemen führt, indem Erziehungsberechtigte und Medien wegen Chancenungerechtigkeit, Integritätsverletzungen, unlauterer Datennutzung oder kommerzieller oder ideeller Beeinflussungen Vorbehalte haben und öffentlich oder rechtlich intervenieren, sollen gemeinsam und breit anerkannte Verhaltensrichtlinien festgelegt werden.

Es ist sowohl im Interesse der öffentlichen Bildung als auch privater Kooperationspartner und Anbieter, insbesondere wenn sie auf Gegenleistungen beruhen oder zu späteren Abhängigkeiten führen können, wenn die Qualität des Angebots, das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung oder die Absichten im Vorfeld ausreichend und schriftlich geklärt sind. Dieses Dokument soll dabei unterstützen, die verschiedenen Perspektiven einzunehmen, Sicherheit in der Zusammenarbeit zu erlangen, die Verantwortung für ein Gelingen gemeinsam zu tragen, die Transparenz bei Kooperationen und Nutzung zu gewährleisten und für Problematiken bei der externen Bildungsfinanzierung sensibilisieren.

---

November 2022

*Erarbeitet durch:*

*Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)*

*Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH)*